

[illegible]

Projektnr.: 013185-2

Probenbezeichnung	Fundstelle/ Entnahmeort	Analytik	Foto	Bewertungs- grundlage	Einstufung	Ausbau und zusätzlicher Arbeitsschutz	Asbest	F	Cl	PCP	PCB _s (x5)	As	As	Pb	Pb	Cd	Cd	Cr _{ges.}	Cr _{ges.}	Cu	Cu	Ni	Ni	Hg	Hg	Zn	SO42-	
					Einheit			mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	µg/l	mg/kg	µg/l	mg/kg	µg/l	mg/kg	µg/l	mg/kg	µg/l	mg/kg	µg/l	mg/kg	µg/l	µg/l	mg/l	
					Überwachungswerte RC-Baustoffen		-	-	-	-	0,15	40	-	140	-	2	-	120	-	80	-	100	-	0,6	-	-	-	-
					RC-1		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	150	-	110	-	-	-	-	-	-	600
					RC-2		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	440	-	250	-	-	-	-	-	-	1000
					RC-3		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	900	-	500	-	-	-	-	-	-	3500
					> RC-3 bzw. Überwachungswert																							
					Einstufungsrelevante Parameter																							
					Gefährlichkeitskriterium/POP		ja	-	-	-	50	1000	200	2500	1000	1000	100	-	1000	2500	5000	1000	1000	80	20	5000	-	
> Grenzwerte gem. Altholz- verordnung 2002		-	100	600	5	-	2	-	30	-	2	-	30	-	20	-	-	-	0,4	-	-	-						
BT11-P12-Anstrich	Treppenhaus / blauer Anstrich	PCB i. F.		POP-Verordnung	stark PCB-haltig, gefährlicher Abfall	gesonderter Ausbau unter Einhaltung der PCB- Richtlinie erforderlich	-	-	-	-	166	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
BT11-P13- Rohrisolierung	EG, 1. Tür West / Gipsbandage um Rohrleitung	Asbest NWG 1 %		TRGS 519	asbestfrei	hinsichtlich Asbest, keine gesonderten Maßnahmen erforderlich	nein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			

Hinweise:
Im übrigen sind bei Rückbauarbeiten als persönliche Schutzausrüstung das Tragen von Helm, Schutzhandschuhen und Sicherheitstiefeln S3 obligatorisch. Ist eine Staubentwicklung nicht zu vermeiden, ist das Benutzen von Atemschutz (mindestens P2) obligatorisch.
Sollten bei den Abbrucharbeiten **Styropor** und sonstige **Schaumstoffdämmungen** auftreten müssen diese so weit als möglich beim Entkernen separiert werden.
Sollten bei den Abbrucharbeiten **KMF** auftreten ist davon auszugehen, dass diese aufgrund des Alters der Kategorie 2 („Alte Wolle“) zuzuordnen sind. Sie sind unter Einhaltung der TRGS 521 zu separieren, zu verpacken und zu entsorgen.

Fußbodenbeläge: Linoleum und Kunststoffbeläge sind als Baumischabfälle zu entsorgen.
Holz: Alle Holzeinbauten und -verkleidungen sind gem. Altholzverordnung als A II bzw. A III - Holz einzustufen und entsprechend zu entsorgen.
Gipskartonplatten und Gips-Bauplatten: Auszubauende Gipskartonplatten und Gips-Bauplatten sind hoch Sulfat haltig. Sie sind separat auszubauen, zu verpacken und als Sulfat-haltiger Baustoff zu entsorgen.
Heraklith-Platten: Sind auf Grund des hohen Holzanteils aus abfallrechtlichen Gründen gesondert auszubauen und zu entsorgen.

Abkürzungen:
NWG: Nachweisgrenze; AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung; DepV: Deponieverordnung; AltholzV: Altholzverordnung; TRGS: Technische Regeln Gefahrstoffe